


Ausgefüllt bitte senden an	Ihr Ansprechpartner	Bearbeitungsvermerk	
<b>Gemeinde Gerstungen</b> Wilhelmstraße 53 99834 Gerstungen	<b>Herr Bert Heilemann</b> Tel.: 036922/245-56, Fax: 036922/245-50 <u>E-Mail: <a href="mailto:info@gerstungen.de">info@gerstungen.de</a></u>	Eingegangen am:	

## Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Bäumen

entsprechend der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Gerstungen – Baumschutzsatzung – vom 11.05.2005

### 1. Antragsteller

Name, Vorname	
Firma	
PLZ, Ort, Straße	
Telefon/ Fax	

### 2. Angaben zum Grundstück

Flurstücksnummer des Standortes des Baumes/der Bäume (ggf. Lageplan beilegen)	
---	--

### 3. Angaben zum Baum

<input type="checkbox"/> Baumfällung	<input type="checkbox"/> Ausschneiden von Baumkronen	<input type="checkbox"/> Sonstige Baumbeeinträchtigungen
Anzahl der Bäume		
Gefährdet der Baum ein Bauwerk oder Versorgungsleitungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Baumarten		
Stammumfang 1m über Erdboden in cm zu messen		
Kurze Begründung des Antrages (siehe Rückseite)		

### 4. Hiermit wird ein Befreiungsantrag für Fällungen während der Schutzfrist (01. März bis 30. September) gestellt!

ja                       nein

Begründung (Gefahrenzustand, etc.):	
-------------------------------------	--

Gerstungen, den .....

.....  
Unterschrift des Antragstellers

Interne Vermerke (wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt)

Registrier-Nr.	Begutachtung am	Begutachtung durch	Bescheid ergangen am

# **HINWEISE zum Ausfüllen des Antrags auf Genehmigung zur Baumfällung, zum Baumschnitt, zur sonstigen Baumbeeinträchtigung**

## **1 Allgemeine Hinweise**

1. Der Antrag kann nur durch den Grundstückseigentümer gestellt werden.
2. Ihr Antrag ist an folgende Adresse zu schicken:  
Gemeindeverwaltung Gerstungen  
Umweltschutz  
Wilhelmstraße 53  
99834 Gerstungen
3. Genehmigungspflichtig sind Eingriffe (auch im Wurzelbereich) an Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 70cm, gemessen in 1,00m Stammhöhe, sowie an Baumgruppen und Hecken.  
Hinweis: Grundsätzlich dürfen Fällungen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Lassen sich die Fällmaßnahmen nicht auf diesen Zeitraum verschieben, ist eine Befreiung zu beantragen (siehe Punkt 4. des Antrages).
4. Auch für abgestorbene Bäume ist eine Genehmigung einzuholen.
5. Die Bearbeitung des Antrags auf Baumfällung, Baumschnitt oder sonstige Baumbeeinträchtigung ist kostenpflichtig. Sie erhalten mit dem Bescheid ein Kostenrechnungsblatt.

## **2 Hinweise zum Ausfüllen**

### 1. Antragsart:

Wählen Sie zu nächst die Antragsart (Baumfällung, Baumschnitt, sonstige Baumbeeinträchtigung) aus, Mehrfachnennungen sind möglich. Zu den sonstigen Baumbeeinträchtigungen zählen z.B. Befestigung, Ausschachtung, Aufschüttung im Wurzelbereich von Bäumen und Wurzelschnitt.

### 2. Begründung:

Was sind grundsätzlich keine ausreichenden Fällgründe?

- Laubfall, Fall von Früchten, Verbreitung von Samen, Pollenflug
- Verstopfung der Regenrinne und Fallrohr durch Laub etc.
- geringfügige Verschattung
- geringer Astabwurf
- geringfügige Schäden an Bauwerken

Laubfall und Fruchtfall bzw. Samenwurf sind natürliche Vorkommnisse bei Bäumen, die nach vorherrschender Rechtssprechung im Allgemeinen (auch von Nachbarn) hingenommen werden müssen. Auch können Gehölze und bauliche Anlagen (Mauern, Abwasserrohre, Bodenbeläge etc.) nebeneinander dauerhaft existieren, ohne dass der betroffene Baumbestand entfernt werden muss. Bei Problemen kann man sich hier mit technischen Möglichkeiten behelfen (z.B. wurzelfeste Abwasserrohre, Wurzelbrücken, Aussparungen am Mauerwerk, Niveauerhöhung bei Bodenbelägen, etc.).